

TRANSPARENTE VERWALTUNG

Art. 25 Buchstabe a) und b) des Legislativdekretes 33/2013 – Kontrolle der Betriebe

LISTE DER KONTROLLEN DIE IN BETRIEBEN DURCHFÜHRT WERDEN

DIENST FÜR HYGIENE UND ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT – KONTROLLEN ÜBER DIE SANITÄREN STRUKTUREN, ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER FRISEURE, DER SCHÖNHEITSPFLERER UND DER AKTIVITÄTEN, DIE DAS WOHLBEFINDEN DER PERSON ZUM ZIEL HABEN, UND DER KOSMETISCHEN PRODUKTE

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DER BETRIEBE	GRÖSSE DER BETRIEBE	KRITERIEN	AUSÜBUNGSMODALITÄTEN	PFLICHTEN UND ANPASSUNGEN	WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN
Hygienisch-sanitäres Gutachten zur Ausstellung der Gemeindelizenz (oder Tätigkeitsmeldung/D.I.A. oder S.C.I.A) – Eröffnung eines Friseur- und Kosmetiksalons oder ähnlicher Tätigkeiten	Friseursalons, Schönheitseinrichtungen und ähnliche Tätigkeiten	Alle Unternehmen	Auf Antrag der Interessenten	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten und Ausrüstung sowie Erstellung des Gutachtens	Anfrage an den für das hygienisch-sanitäre Gutachten zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit	Gemeinderegelungen
Offizielle/Amtliche Kontrolle	Friseursalons, Schönheitseinrichtungen und ähnliche Tätigkeiten	Alle Unternehmen	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten und Ausrüstung sowie der hygienisch-sanitären Voraussetzungen	Einhaltung der hygienisch-sanitären Anforderungen; Besitz der Gemeindelizenz (oder Tätigkeitsmeldung/D.I.A. oder S.C.I.A)	Gemeinderegelungen
Ermächtigung für Tattoos und Piercing	Unternehmen, welche Tattoos und/oder Piercing anbieten (einschließlich Ausübung der Tätigkeit bei gelegentlichen Veranstaltungen)	Alle Unternehmen	Auf Antrag der Interessenten	Lokalausweis zur Überprüfung der: Räumlichkeiten, Ausrüstung, Prozeduren, Bescheinigung über die Teilnahme am Ausbildungskurs zur Befähigung zum Tätowieren und Piercen. Erteilung der diesbezüglichen Ermächtigung	Antrag an den gebietsmäßig zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit um die Ermächtigung zur Ausübung einer Tattoo- und/oder Piercingtätigkeit.	Dekret des Landeshauptmanns Nr. 37 vom 13.06.2007; Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 9/156 vom 05.02.1998
Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Unternehmen, die Tattoos und/oder Piercing anbieten (einschließlich Ausübung der Tätigkeit bei gelegentlichen Veranstaltungen)	Alle Tätigkeiten	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde; gemäß spezifischer Landesprogramme	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten, Ausrüstung und Unterlagen (unter anderem: Teilnahmebescheinigung eines Ausbildungskurses zur Befähigung zum Tätowieren und Piercen); Probenentnahmen	Einhaltung der hygienisch-sanitären Voraussetzungen; Besitz der Sanitären Ermächtigung bezüglich der Tattoo- und Piercinglokale; Mitteilung evtl. Änderungen; korrekte Prozeduren- und	Dekret des Landeshauptmanns Nr. 37 vom 13.06.2007; Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 9/156 vom 05.02.1998
Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Unternehmen, die "Heubäder" anbieten	Alle Unternehmen	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Lokale und Ausrüstung; Überprüfung der Heubäder-Werbung (welche sich nicht auf therapeutische und heilende Wirkungen beziehen darf); Probenentnahmen	Erklärung zum Beginn der Tätigkeit an den gebietszuständigen Bürgermeister; Einhaltung der hygienisch-sanitären Voraussetzungen; Einhaltung des Zuschreibverbots therapeutischer und heilender	Dekret des Landeshauptmanns Nr. 12 vom 28.04.1993 und nachfolgende Änderungen

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DER BETRIEBE	GRÖSSE DER BETRIEBE	KRITERIEN	AUSÜBUNGSMODALITÄTEN	PFLICHTEN UND ANPASSUNGEN	WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN
Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Organisierte Tätigkeiten, Wasserbehandlungen sowie physikalische und ähnliche, nicht therapeutische Leistungen	Alle Tätigkeiten	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten und Ausrüstung; Überprüfung, ob eine Liste der angebotenen Leistungen vorhanden ist; Überprüfung der Werbung zu den ausgeübten Leistungen, welche sich nicht auf therapeutische Wirkungen beziehen darf; Probenentnahmen	Genehmigung des Bürgermeisters laut Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 13.01.1992 (diese ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeiten und Behandlungen innerhalb von Beherbergungsbetrieben ausgeführt werden und ausschließlich den Hausgästen vorbehalten sind); Anschlag einer Liste der angebotenen Leistungen in den Räumen, in denen die organisierten Tätigkeiten und Behandlungen durchgeführt werden; Übermittlung dieser Liste an den zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit; Verfügbarkeit über Räumlichkeiten und Anlagen, die aus hygienisch-sanitärer Sicht geeignet sind; Einhaltung des Werbeverbots hinsichtlich therapeutischer Erfolge im Zuge der angebotenen Leistungen.	Dekret des Landeshauptmanns Nr. 4 vom 10.02.1998
KOSMETIK - Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit.	Hersteller	Alle Unternehmen	Auf Anfrage von Interessierten; aufgrund spezifischer Landesprogramme.	Lokalausweis zur Überprüfung der Lokale und Einrichtungen, Überprüfung der aufliegenden Dokumentation beim Hersteller, Probenentnahmen.	Überprüfung der Herstellung u/o Vermarktung sowie der Kennzeichnung der Produkte. Im Falle von Probenentnahmen, Ausstellung des Entnahmeprotokolls und Übergabe der Proben an die Landesumweltagentur - Labor für Lebensmittel, zur Durchführung der Analysen	EU-Verordnung Nr. 1223/2009 - G. Nr. 713/1986.
KOSMETIK - Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit.	Ästhetiksalons	Alle Unternehmen	Stichproben - Aufgrund der spezifischen Landesprogramme	Lokalausweis zur Überprüfung der Lokale und Einrichtungen - Probeentnahmen	Überprüfung der Bereitstellung auf dem Markt und der Kennzeichnung. Im Falle von Probenentnahmen, Ausstellung des Entnahmeprotokolls und Übergabe der Proben an die Landesagentur für Umwelt - Labor für Lebensmittel, zur Durchführung der Analysen	EU-Verordnung Nr. 1223/2009 - G. Nr. 713/1986
KOSMETIK - Offizielle/Amtliche Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Verkäufer	Alle Unternehmen	Stichproben - Aufgrund der spezifischen Landesprogramme	Probenentnahmen	Überprüfung der Bereitstellung auf dem Markt und der Kennzeichnung der Produkte. Im Falle von Probenentnahmen, Ausstellung des Entnahmeprotokolls und Übergabe der Proben an die Landesagentur für Umwelt - Labor für Lebensmittel, zur Durchführung der Analysen	EU-Verordnung Nr. 1223/2009 - G. Nr. 713/1986

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DER BETRIEBE	GRÖSSE DER BETRIEBE	KRITERIEN	AUSÜBUNGSMODALITÄTEN	PFLICHTEN UND ANPASSUNGEN	WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN
Hygienisch-sanitäres Gutachten für Lokale, in denen eine Betreuung im Krankenhaus erfolgt, in denen medizinische Leistungen in eigenen Strukturen außerhalb des Krankenhauses erbracht werden und für Einrichtungen, in denen Fachleistungen und andere Leistungen erbracht werden, und zwar ambulant oder in Räumen der Hauspflege, einschließlich Krankenpflege, Sportmedizin, Rehabilitation sowie Instrumental- und Labordiagnostik (inkl. Entnahmestellen)	Einrichtungen, in denen eine Betreuung im Krankenhaus erfolgt, in denen medizinische Leistungen in eigenen Strukturen außerhalb des Krankenhauses erbracht werden und Einrichtungen, in denen Fachleistungen und andere Leistungen erbracht werden, und zwar ambulant oder in Räumen der Hauspflege, einschließlich Krankenpflege, Sportmedizin, Rehabilitation sowie Instrumental- und Labordiagnostik (inkl. Entnahmestellen)	Alle Tätigkeiten	Auf Antrag der Interessenten über das zuständige Landesamt	Lokalausweis zur Überprüfung der Lokale und Ausrüstung zwecks Feststellung der Voraussetzungen struktureller und technologischer Natur sowie der Anlagen; Überprüfung der Unterlagen (z.B.: Wohnbarkeitsbescheinigung; Konformitätserklärung der elektrischen Anlagen, Studientitel usw.). Abfassung des Gutachtens	Antrag an das zuständige Landesamt um die Ermächtigung zur Führung einer medizinischen Einrichtung und/oder zur Akkreditierung; Einhaltung der strukturellen sowie technologischen und Anlagenbedingten Anforderungen. Einhaltung der professionellen Voraussetzungen und Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen	Beschluss der Landesregierung Nr. 406 vom 17.02.2003; Beschluss der Landesregierung Nr. 1622 vom 19.05.2003 (Anhang A, strukturelle, Anlagenbedingte und technologische Voraussetzungen); Punkt 5 des Beschlusses Nr. 1421 vom 25.11.2014 (für Einrichtungen, wo Fachärzte tätig sind, die befähigt sind, Tauglichkeitszeugnisse für den Wettkampfsport auszustellen)
Amtliche Kontrolle; gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Einrichtungen, in denen eine Betreuung im Krankenhaus erfolgt, in denen medizinische Leistungen in eigenen Strukturen außerhalb des Krankenhauses erbracht werden und Einrichtungen, in denen Fachleistungen und andere Leistungen erbracht werden, und zwar ambulant oder in Räumen der Hauspflege, einschließlich Krankenpflege, Sportmedizin, Rehabilitation sowie Instrumental- und Labordiagnostik (inkl. Entnahmestellen)	Alle Einrichtungen	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Einhaltung der bautechnischen sowie technologischen Anforderungen; Dokumentenkontrolle (z.B. Studientitel); evtl. Probenentnahme (z.B. bei Zahnarztpraxis)	Besitz der Bewilligung zur Ausübung einer medizinischen Tätigkeit; Einhaltung der strukturellen und technischen Anforderungen, auch im Hinblick der Unterlagen; Einsatz von Personal, das im Besitz des notwendigen Studientitels ist	Beschluss der Landesregierung Nr. 406 vom 17.02.2003; Beschluss der Landesregierung Nr. 1622 vom 19.05.2003 (Anhang A, strukturelle, Anlagenbedingte und technologische Voraussetzungen); Punkt 5 des Beschlusses Nr. 1421 vom 25.11.2014 (für Einrichtungen, wo Fachärzte tätig sind, die befähigt sind, Tauglichkeitszeugnisse für den Wettkampfsport auszustellen)
Amtliche Kontrolle; gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Selbstständige oder in Gemeinschaft mit anderem Fachpersonal agierende Freiberufler, die in ihrer Praxis oder am Wohnsitz des Patienten keine komplexe Tätigkeit ausüben (jene, die keiner Ermächtigung bedürfen)	Alle Tätigkeiten	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Einhaltung der bautechnischen sowie technologischen Anforderungen; Dokumentenkontrolle (z.B. Studientitel); evtl. Probenentnahme.	Einreichen der Meldung zum Beginn der Tätigkeit an das zuständige Landesamt; Einhaltung der strukturellen und technischen Anforderungen, auch im Hinblick der Unterlagen; Besitz der notwendigen Studientitel	Beschluss der Landesregierung Nr. 406 vom 17.02.2003; Beschluss der Landesregierung Nr. 1622 vom 19.05.2003 (Anhang A, strukturelle, Anlagenbedingte und technologische Voraussetzungen)
Amtliche Kontrolle; gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Pflegeheime für chronisch Kranke, Altersheime und andere Pflegeeinrichtungen für Senioren	Alle Einrichtungen	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten und Anlagen, zwecks Feststellung der Einhaltung struktureller und hygienisch-sanitärer Voraussetzungen; Dokumentenkontrolle (z.B.: Studientitel); evtl. Probenentnahmen	Besitz der Landesermächtigung; Einhaltung der hygienisch-sanitären und strukturellen Anforderungen, auch bezüglich Dokumentation; Einsatz von Personal im Besitz des notwendigen Studientitels	Dekret des Landeshauptmannes Nr. 19 vom 05.05.1992; Beschluss der Landesregierung Nr. 2251 vom 07.09.2009 und dazugehörige Regelungen
Gutachten hinsichtlich hygienisch-sanitärer Aspekte in privaten Rehabilitationseinrichtungen zur funktionalen und sozialen Wiedereingliederung von Personen mit körperlichen und neuropsychischen Beeinträchtigungen oder Sinnesstörungen	Private Einrichtungen zur Rehabilitation von Personen mit körperlichen und neuropsychischen Beeinträchtigungen oder Sinnesstörungen	Alle Einrichtungen	Auf Anfrage der Interessenten über das zuständige Landesamt	Lokalausweis zur Überprüfung der Lokale und Anlagen zwecks Feststellung der Einhaltung struktureller und hygienisch-sanitärer Voraussetzungen; Dokumentenkontrolle (z.B.: Studientitel); evtl. Probenentnahmen und Anfertigung des Gutachtens	Einreichen des Ansuchens an das Assessorat für Gesundheitswesen um den Erhalt der Ermächtigung; Einhaltung der hygienisch-sanitären und strukturellen Voraussetzungen, auch im Hinblick der Dokumente; Einsatz von Fachpersonal, welches im Besitz des vorgesehenen Studientitels ist	Art. 4, Absatz 1 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 7 vom 25.02.1992

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DER BETRIEBE	GRÖSSE DER BETRIEBE	KRITERIEN	AUSÜBUNGSMODALITÄTEN	PFLICHTEN UND ANPASSUNGEN	WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN
Gutachten für medizinische oder soziosanitäre Einrichtungen, welche in den vorhergehenden Spalten nicht enthalten sind	Medizinische und/oder soziosanitäre Einrichtungen, welche in den vorhergehenden Spalten nicht enthalten sind	Alle Einrichtungen	Auf Antrag der Interessenten und unter den, aufgrund bereichsbezogener Normen vorgesehenen, Modalitäten	Lokalausweis zur Überprüfung der Einhaltung der bereichsbezogenen Normen und Erstellung des Gutachtens	Einhaltung der bereichsbezogenen Gesetzesbestimmungen	Art. 10, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 13.01.1992; bereichsbezogene spezifische Regelungen
Amtliche Kontrolle; gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Alle medizinischen und/oder soziosanitären Einrichtungen, welche in den vorangehenden Spalten nicht erwähnt werden	Alle Einrichtungen	Stichprobenartig; aufgrund einer Beschwerde	Lokalausweis zur Überprüfung der Einhaltung der bereichsbezogenen Normen	Einhaltung der bereichsbezogenen Gesetzesbestimmungen	Art. 10, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 13.01.1992; bereichsbezogene spezifische Regelungen

Erstellt am 31.08.2015 – Rev. 00